

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

OZ	Behörde/Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme -	Stellungnahme der Stadtplanung - Abwägungsvorschlag -
1.	<p><b>bnNETZE GmbH</b> <b>Schreiben vom 26.06.2019</b></p>	
	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendung keine</li> <li>2. Rechtsgrundlage entfällt</li> <li>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt</li> </ol> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Schierengstraße mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Erdgasversorgung werden in die Begründung unter Ziffer 2.7 aufgenommen.</p>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	<p>Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
<p><b>2.</b></p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Schreiben vom 27.06.2019</b></p>	
	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Es wird gebeten, die Planung so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude, des neuen Baugebiets, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz) verwiesen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung unter Ziffer 2.7 bzw. in die Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.5 aufgenommen. Die Leitungen verlaufen im öffentlichen Verkehrsraum. Eine Beeinträchtigung des Bestands ist daher nicht zu erwarten.</p>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	<p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionschutz und Abfallrecht</b></p> <p><b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft</b></p> <p><b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
	<p>Von der 6. Änderung des Bebauungsplans sind keine landwirtschaftlichen Flächen direkt betroffen.</p> <p>Die Fläche des Änderungsbereichs beträgt 3.160 m<sup>2</sup>. Davon sollen 1.083 m<sup>2</sup> einer baulichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Eventuelle artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung auf landwirtschaftliche Flächen sind bisher nicht bekannt und ergeben sich ggfs. erst im anschließenden Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>5. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz</b> <b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind vor dem konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen und entsprechend abzarbeiten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Artenschutz befindet sich in der Begründung unter Ziffer 2.2.</p>
<p><b>6. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> <b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
<p>Die mit Schreiben vom 18.06.2019 übersandte Bebauungsplanänderung findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Oberirdische Gewässer und Ziffer II. Grundwasserschutz genannten Maßgaben, Zustimmung.</p> <p>Im Einzelnen wird zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>I.</b> <b><u>Oberirdische Gewässer</u></b> (Siehe Merkblatt „Bebauungsplan“, Kapitel 2)</p> <p><b>1.</b> <b>Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete</b> <b>1.1</b> <b>Sachstand</b> Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sowohl im zeichnerischen und textlichen Teil als hochwassergefährdetes Gebiet festgesetzt. Der Sachstand ist in der Begründung unter Ziffer 2.6 dargelegt.</p> <p>Da große Teile Willstatts als HQextrem-Überflutungsfläche ausgewiesen sind, bieten sich kaum Alternativflächen. Da die Innenentwicklung im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden grundsätzlich Vorrang hat, wird an dieser Fläche festgehalten. Sie ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen.</p>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Ein größerer als der hundertjährige Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen.

HQextrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.

**1.2****Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

HQextrem-Überflutungsflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“.

Im vorliegenden Bebauungsplan sind für HQextrem-Überflutungsflächen nachrichtlich gekennzeichnet.

Im Bebauungsplan sind für HQextrem-Überflutungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB i.V.m. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG geeignete Hochwasservorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass

1. Die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt,
2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen;
3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden;
4. bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden;
5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wasser-gefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Dies betrifft auch Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen.

Entgegen dieser höherrangigen Rechtsvorschriften erlassene Bauleitpläne sind insoweit nichtig.

**1.3****Rechtsgrundlagen**

§§ 5 Abs. 2, 74 Abs. 2 Nr. 1, 76 – 78c WHG

§ 12 Abs. 2 und 5 WG

§§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 1 Abs. 7, 5 Abs. 4a, 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c und 9 Abs. 6a BauGB

**1.4****Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung**

Keine

**1.5****Hinweis / Handlungsempfehlung**

Da es sich bei den o.g. Plangebieten um durch extreme Hochwasserereignisse gefährdete Gebiete handelt, wird empfohlen, alternative Flächen zu prüfen.

**Infos zur HW-Vorsorge**

Im Internet sind über das umfassende Informationsportal [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) sämtliche Informationen erhältlich:

Kompaktinformationen zur kommunalen und privaten Hochwasservorsorge, der WBW-Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ und weitere Hochwasserthemen. Die „Hochwasserschutzfibel“ des zuständigen Bundesministeriums informiert über Flächenvorsorge, bauliche Vorsorge und Ereignisbewältigung:

<http://www.bmub.bund.de/fileadmin/DatenBMU/Pool/Broschueren/hochwasserschutzfibelbf.pdf>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

**II.  
Grundwasserschutz**

(Es wird auf die Vorgabe des Merkblatts „BAULEITPLANUNG“, Kapitel 1, verwiesen)

Der Bebauungsplan befindet sich in der Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Vorranggebiete dienen zur langfristigen Sicherung von Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen einzurichten.

Deshalb werden in den Regionalplanzielen in den Zonen verschiedene Nutzungsbeschränkungen konkretisiert.

**Art der Vorgabe**

Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan die Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen umfasst. Die Plansätze 3.3 zu den „Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen“ im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ sind zu beachten.

**Rechtsgrundlagen**

Regionalplan „Südlicher Oberrhein“

**III.**

**Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung**

**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu o.g. Plan**

Gemäß Antragsunterlagen ist der Grund der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung das Ermöglichen der Bebaubarkeit von zwei Grundstücken entlang der „Schierengstraße“ ohne Hinzuziehen von Nachbargrundstücken.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Ziffer 2.5 und in die Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.1.1 aufgenommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Entwässerungsplanung wurden die Bauflächen bei der Dimensionierung berücksichtigt. Durch die Reduzierung der Bauflächen und Ausweisung einer Grünfläche im Rahmen dieser Änderung wird weniger Niederschlagswasser abgeleitet als ursprünglich geplant.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p>Den Unterlagen sind unter 2.7 Technische Ver- und Entsorgung zu entnehmen, dass sich an den bestehenden Leitungsnetzen, hier speziell die Entwässerung im Trennsystem, durch diese Bebauungsplanänderung keine baulichen Veränderungen ergeben.</p> <p>Demnach wird davon ausgegangen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie der bauliche Zustand des öffentlichen Kanalnetzes zuvor ausreichend überprüft wurden und zusätzlich anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Themen „<b>Altlasten</b>“ und „<b>Bodenschutz</b>“ sind seitens des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p> <p><b>IV. Hinweis:</b></p> <p>Im Übrigen wird auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamts Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – verwiesen. Der neueste Stand dieses Merkblatts ist im Internet unter: <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> zu finden.</p> <p>Es wird gebeten, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über die Berücksichtigung der vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Merkblatt befindet sich bereits nachrichtlich in den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.1.</p> <p>Die Information erfolgt nach dem Satzungsbeschluss durch die Gemeinde.</p>
<p><b>7. Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt</b> <b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
<p>Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p>Es wird gebeten, dem Baurechtsamt nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</u> Ziffer 2.7.1: Dort wird gefordert, dass bei der Höhenlage der Unterkante des Kellerfußbodens auf die Grundwasserstände zu achten ist. Sofern dies eine Festsetzung darstellt, muss die Formulierung noch geändert werden. Andernfalls stellt dieser Punkt keine planungsrechtlich einzufordernde Vorgabe dar und ist in die Hinweise zu überführen. Sofern die Vorgabe eine Festsetzung darstellt, wird davon ausgegangen, dass auf Grund der weiteren Formulierung auch eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden kann. Die Voraussetzung der Ausnahme wäre dann noch zu definieren.</p> <p><u>Zeichnerischer Teil:</u> Das Gebäude auf Flst. Nr. 327 überdeckt eine öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich auch teilweise außerhalb von Baugrenzen. Im Falle eines Abrisses oder einer baulichen Veränderung des Gebäudes stellt sich die Frage, ob die Planung genehmigungsfähig ist.</p> <p>Im Zuge der Bebauungsplanänderung wäre es sinnvoll gewesen, auch das Flst. Nr. 327 zu überplanen. Zumal die auf dem Flst. festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung nicht mehr benötigt wird und, sofern das Gebäude dauerhaft bestehen bleibt, auch nicht zur Erschließung zur Verfügung steht.</p> <p><u>Begründung:</u> Ziffer 1.2: Dort werden die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB aufgezählt und erwähnt, dass diese erfüllt seien. Begründet wird dies nicht. Die Begründung ist, insbesondere bzgl. der zulässigen Grundfläche, zu ergänzen.</p>	<p>Dem Baurechtsamt werden die gewünschten Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt wird diese Festsetzung entsprechend umformuliert.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung des Änderungsbereichs hat die Gemeinde bewusst so gewählt. Das Gebäude genießt lediglich Bestandsschutz.</p> <p>Es wird insbesondere ergänzt, dass sich durch die Reduzierung der Bauflächen die zulässige Grundfläche im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan reduziert.</p>
--	--

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

	<p><u>Hinweise:</u> Ziffer 4.6: kann entfallen, da sich die Vorgabe unter Ziffer 3.1.3 der örtlichen Bauvorschriften findet.</p>	<p>An dem Hinweis wird festgehalten, da es sich bei Ziffer 3.1.3 um das Material und im Hinweis unter Ziffer 4.6 um die Farbe handelt.</p>
<p><b>8.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> <b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
	<p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant.</p> <p>Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in den Bebauungsplanunterlagen unter Ziffer 2.3 -Verkehrssituation/Abfallentsorgung bzw. 4.7 - Abfallabfuhr berücksichtigt. Insofern ergeben sich Seitens der Abfallwirtschaft bei plangemäßer Umsetzung auch keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Ergänzungen hierzu sind nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt</b> <b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
	<p>Zu der Änderung vom 05.06.19 und seiner Begründung hat das Gesundheitsamt keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>10.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt</b></p>	
	<p>Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>11.</b></p>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsamt</b></p>	
	<p>Keine Stellungnahme</p>	

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>12. Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung &amp; Flurneuordnung</b> <b>Schreiben vom 25.07.2019 LRA</b></p>	
<p><u>Untere Vermessungsbehörde</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p><u>Untere Flurneuordnungsbehörde</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13. Naturschutzbeauftragte – Herr Dr. Ingo Nikusch</b></p>	
<p>siehe Gesamtstellungnahme Umweltschutz unter OZ 5</p>	
<p><b>14. Polizeidirektion Offenburg, Führungs- und Einsatzstab, Sachgebiet Verkehr</b></p>	
<p>Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>15. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b></p>	
<p>Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>16. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> <b>Schreiben vom 10.07.2019 per Mail</b></p>	
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Roh-</p>	<p>Die gesamte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

stoffe und Bergbau auf Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrunds ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Der Hinweis zur Geotechnik hinsichtlich Baugrunduntersuchung ist bereits in der Begründung unter Ziffer 2.4 sowie in den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.2 enthalten. Er wird entsprechend ergänzt.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Grundwasser**

Auf die Lage des Plangebiets innerhalb eines Vorbehaltsgebiets des Regionalverbands zur Trinkwassererschließung wird hingewiesen.

**Bergbau**

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ([www.lgrb-bw.de](http://www.lgrb-bw.de)) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Ziffer 2.5 und in die Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.1.1 aufgenommen.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>17. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b></p>	
<p>Keine Stellungnahme</p>	
<p><b>18. Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> <b>Schreiben vom 15.07.2019 per Mail vom 17.07.2019</b></p>	
<p>Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet und private Grünflächen vor.</p> <p>Das geplante Wohngebiet liegt in der Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt mit Plansatz 3.3 des Regionalplans liegt nicht vor.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Ziffer 2.5 und in die Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.1.1 aufgenommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>19. Syna GmbH</b> <b>Schreiben vom 15.06.2018 per Mail</b></p>	
<p>Zu dem Bebauungsplan hat die Syna keine Einwände.</p> <p>Das Versorgungskabel für die zwei Bauplätze befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur elektrischen Versorgung wird in die Begründung unter Ziffer 2.7 aufgenommen.</p>
<p><b>20. Unitymedia BW GmbH</b> <b>Schreiben vom 18.07.2019 per Mail</b></p>	
<p>Gegen die Planung hat die Unitymedia keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>